



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

<http://www.gemgilgen.at>

St. Gilgen, am 11.10.2018

Sachbearbeiter/Abteilung-Tel.Dw.:

Bmst. Ing. Laimer Christoph /Bauamt /DW 71

**Kundmachung
über die**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung - Allgemeine Bekanntmachung

In nachstehenden Angelegenheiten findet am

24.10.2018

zum jeweils angeführten Zeitpunkt mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer am angeführten Ort eine mündliche Verhandlung statt.:

08:00 Uhr: Frau Notburga Leitner

Errichtung eines eingeschößigen Kleinwohnhauses mit Carport auf Grundstück Nr. 322/4 KG Gschwand (EZ 362), ,
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

Im Gemeindeamt

09:00 Uhr: Firma ULL 39 (neununddreißig) Beteiligungs- und Management GmbH
(437521p)

Sanierung und Innenumbau des Bestandsobjektes mit Erker und Balkon Zubau auf Grundstück Nr. 318/2 KG St. Gilgen (EZ 164), ,
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

An Ort und Stelle

13:00 Uhr: Frau Katja Goess-Saurau

Neubau eines Wohnhauses auf Grundstück Nr. 337/1 KG St. Gilgen (EZ 349),
315 KG St. Gilgen (EZ 349), Wenglstraße 11, 5340 Sankt Gilgen
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren

An Ort und Stelle

Wer zum Verhandlungsgegenstand **Einwendungen zu erheben oder sonst etwas vorzubringen hat**, wird eingeladen , zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Pläne und sonstigen Behelfe sind bis zum Tag vor der Verhandlung beim **Gemeindeamt St. Gilgen** während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Hinweis über den Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gegen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs. 2 AVG eine gesonderte Berufung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Bmst. Ing. Christoph Laimer